



## Waldfeuer belasten die Umwelt



Qualmende Feuer im Wald sind nicht mehr zeitgemäss

- Qualmende Feuer belasten die Luft mit gesundheitsschädigenden Stoffen wie Feinstaub und giftigen Gasen.
- Als qualmend gelten Feuer, die auch nach einer Viertelstunde nach dem Anzünden noch stark qualmen – solche Feuer sind verboten.<sup>1</sup>
- In den Wintermonaten November bis Februar sind auch raucharme Feuer verboten.<sup>2</sup> Sie sind zudem forstlich in den wenigsten Fällen begründet.
- Asthaufen und Totholz sind Lebensraum für zahlreiche Lebewesen; darunter viele Nützlinge.
- Waldbesucher schätzen im Wald die frische Luft.

Das Verbrennen von Schlagabraum – ob frisches oder trockenes Astmaterial – ist, wenn immer möglich zu vermeiden.

### Kontakt

Amt für Landschaft und Natur  
Abteilung Wald  
Telefon +41 43 259 27 50  
E-Mail [wald@bd.zh.ch](mailto:wald@bd.zh.ch)

Weitere Merkblätter und  
Hilfsmittel finden Sie auf  
[www.zh.ch/wald](http://www.zh.ch/wald)

1 Art. 30c Abs. 2 Bundesgesetz über den Umweltschutz, Art. 26b Abs. 1 Luftreinhalteverordnung (LRV) und § 14 Abs. 3 Kantonales Abfallgesetz  
2 § 17 Abs. 1 Verordnung zum Massnahmenplan Luftreinhaltung und Art. 26b Abs. 3 LRV



## Gute Gründe gegen das Verbrennen

### Luftbelastung

Feuer mit frischem Holz und Grünmaterial qualmen stark (niedrige Brenntemperaturen!). Enorme Mengen von Feinstaub und schädlichen Gasen gelangen dadurch in die Luft. Solche Feuer sind verboten<sup>1</sup>, nicht nur im Wald. Gemäss § 14 Abs. 3 des kantonalen Abfallgesetzes können Gemeinden das Verbrennen von Waldabfällen zusätzlich einschränken, z.B. in der Nähe von bewohnten Gebieten. Auch das Verbrennen von trockenem Schlagabraum kann zu hohen Feinstaubbelastungen führen. Feuern in den Wintermonaten November bis Februar ist deshalb verboten<sup>2</sup>. Ausnahmegewilligungen kann der zuständige Revierförster in folgenden Fällen erteilen: Akutes Auftreten von Forstschädlingen, Verklauselungsgefahr in Fließgewässern, Waldrandpflege in schwer zugänglichem Gebiet, extreme Waldschadenereignisse.

### Forstschutz

Der «Buchdrucker» und «Kupferstecher» sind gefürchtete Borkenkäfer. Sie sind dann gefährlich, wenn frisches Fichtenholz liegen bleibt, das bereits mit Käferbruten befallen ist. Ausnahmsweise kann hier das Verbrennen etwas zur Bekämpfung der Käfer beitragen<sup>3</sup>. Trotzdem sind Alternativen zu prüfen, wie das Häckseln des Restholzes. Der Revierförster weiss in diesen Fragen weiterzuhelfen.

### Wirtschaftlichkeit

Aus wirtschaftlichen und ökologischen Überlegungen lässt der Forstdienst das nicht verwertbare Waldrestholz im Wald meist liegen. Für die Arbeitssicherheit, die Waldverjüngung, den Naturschutz oder das Freilegen von Bachläufen wird üblicherweise Schlagabraum in Haufen aufgeschichtet. Das zusätzliche Verbrennen dieses Holzes hingegen ist ein unnötiger Mehraufwand, weil das Feuer ständig von einer Person beaufsichtigt werden muss.

### Nährstoffe

Blätter, Nadeln, Äste und Rinde speichern die meisten Nährstoffe. Kleintiere und Mikroorganismen führen sie langsam wieder in den natürlichen Stoffkreislauf zurück und erhalten so die Bodenfruchtbarkeit. Das Verbrennen stört diesen Kreislauf und vernichtet wertvolle Kleinlebewesen.

### Lebensraum

In Asthaufen und im Totholz leben Pilze, Insekten, Vögel und weitere Kleintiere. Einige davon sind sehr selten und stehen auf der Roten Liste der gefährdeten Arten der Schweiz. Andere wiederum ernähren sich von Forstschädlingen und nützen dem Wald. Erhalten wir doch ihre Lebensgrundlage!

1 Art. 30c Abs. 2 Bundesgesetz über den Umweltschutz, Art. 26b Abs. 1 Luftreinhalteverordnung (LRV) und § 14 Abs. 3 Kantonales Abfallgesetz

2 § 17 Abs. 1 Verordnung zum Massnahmenplan Luftreinhaltung und Art. 26b Abs. 3 LRV

3 § 17 Abs. 2 Verordnung zum Massnahmenplan Luftreinhaltung und Art. 26b Abs. 2 LRV